

23. Genügt zur Begründung des Einwandes des Acceptanten, daß der Wechselkläger rechtswidrig zur Beseitigung gegen seinen Vormann zustehender Einreden das ihm erteilte Vollindossament benutze, der Nachweis, daß derselbe bereits von diesem Vormann die Wechselregresssumme bezahlt erhalten habe?¹

I. Civilsenat. Ur. v. 17. Oktober 1888 i. S. P. (Bekl.) w. D. & R. (St.)
Rep. I 210/88.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte wurde als Acceptant mehrerer, von A. K. auf ihn an eigene Order gezogenen Wechsel seitens der Klägerin als durch Giro des K. legitimierten Indossatarin in Anspruch genommen. Beklagter setzte der Klage Einwendungen aus der Person des K. wegen eines mit diesem geschlossenen Stundungsabkommens entgegen und begründete den Einwand des Inkassomandates mit der unter Eid gestellten Behauptung, daß Klägerin wegen der Wechselregresssummen bereits von K. Befriedigung durch Barzahlung oder Verrechnung erhalten habe, und daß hierbei zwischen K. und ihr verabredet worden sei, sie solle die Wechsel nur im Auftrage und für Rechnung des K. gegen den Beklagten geltend machen. In seiner Revisionsbegründung

¹ Vgl. Entsch. des R.O.'s in Civill. Bd. 4 S. 100.

machte Beklagter geltend, es sei für den zu leistenden Eid schon die Behauptung, daß Klägerin von K. wegen der Wechselregreßsummen Zahlung oder Verrechnung erhalten habe, für sich allein erheblich, ohne daß es noch des Beweises für die Abrede der Geltendmachung der Wechsel als Inkassobetreterin für K. bedürfe, weil, wenn ersteres geschehen wäre, Klägerin kein eigenes Interesse an der Geltendmachung der Wechsel mehr haben, sondern nur für Rechnung des K. klagen könne und sonach arglistig handle, wenn sie zur Abschneidung der gegen diesen gerichteten Einwendung das auf sie erteilte Indossament benutze. Diese Auffassung wurde vom Reichsgerichte als unzutreffend verworfen.

Aus den Gründen:

... „Es ist sehr wohl denkbar, daß, wenn auch K. dem Regreßansprüche der Klägerin in irgend einer Weise, sei es durch Zahlung oder Verrechnung, genügt hätte, dies doch unter dem für den Bestand dieser Erfüllung wesentlichen Vorbehalt geschehen wäre, daß Klägerin ihre Rechte aus den Wechseln gegen den Beklagten verfolge, indem jene Regelung eine endgültige erst werden solle, wenn sich die Einziehung gegen den Beklagten als erfolglos ergebe, während sie rückgängig zu machen sei, falls die Einziehung gelinge. Eine solche Abmachung des Bürgen mit dem Gläubiger, wenn letzterer den ersteren in Anspruch nimmt, während der Schuldner noch nicht in Anspruch genommen ist — und ähnlich läßt sich das Verhältnis des Wechselregreßschuldners zum Wechselschuldner auffassen —, erscheint nicht fernliegend. Alsdann macht aber der den Wechsel gegen den Acceptanten Verfolgende die ihm durch das auf ihn lautende Indossament verliehenen Rechte im eigenen Interesse geltend und weist mit Recht vermöge seiner Eigenberechtigung auch die ihm aus der Person desjenigen Vormannes, der ihm die Regreßsumme bezahlt hat, entgegengestellten Einwendungen zurück. Es kommt deshalb allerdings darauf an, ob bei der Zahlung oder Verrechnung die Abrede dahin getroffen worden ist, daß Klägerin die Wechsel nunmehr nur noch im Auftrage und für Rechnung des K. gegen Beklagten einklagen solle. Nur alsdann ergäbe sich für diese Zahlung oder Verrechnung der Charakter der endgültigen Abwicklung, welche kein eigenes Interesse der Klägerin an der Realisierung der Wechsel gegen den Beklagten mehr übrig ließe.“ ...